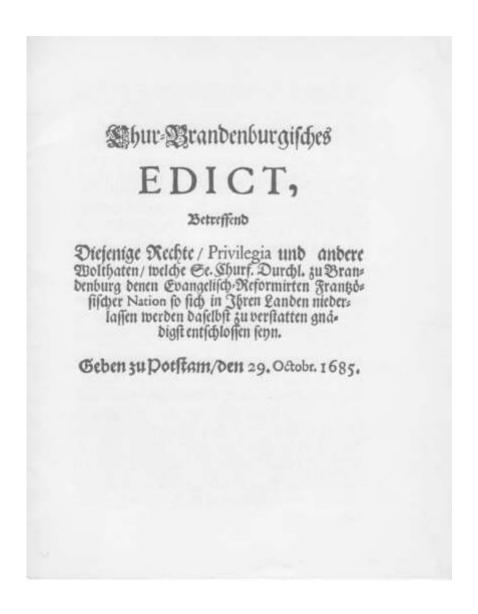
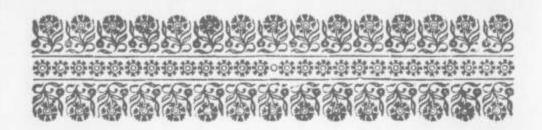
4. b) The Edict of Potsdam of 29th October 1685 (German)

This edict is in a special league. No other edict was published so often and in such number (Kohnke). A shortened version was circulated in French to reach as many fugitives as possible. Here you see both the bilingual French/German version and the French version. In 14 articles the Great Elector Frederick William of Brandenburg (1620-1688) who, unlike his Lutheran subjects, was of the Reformed Calvinist faith, promised his French co-religionists generous privileges which motivated around 20.000 Huguenots to head for Brandenburg-Prussia.

It was above all the economic privileges and the 12-year exemption from all taxes which attracted so many. But for these religious refugees the assurance of the free exercise of their Reformed faith and the freedom to build churches and to choose their own French ministers which were of paramount importance.

In the preamble to the Edict of Potsdam Frederick William took the side of the Huguenots risking thereby angering Louis XIV but winning the affection of his new subjects.





Fr Kriderich Milhelm/ von Bottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg/des Heil. Köm. Reichs Ers-Cammerer und Phur Fürst/ in Preusten/zu Magdeburg/ Tülich/Eleve/ Berge/Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden/auch in Schlesten/zu Erossen und Jägerndorff Herkog/ Burggraf zu Murnberg/Fürst zu Halberstadt/Minden und Camin/ Graff zu Hohenzollern / der Marck und Navensberg/Herr zu Navenstein / und der Lande Lauenburg und Bu-Thun fund und geben Manniglichen tow/2c. hiemit zu wissen/ Nachdem die harten Verfolgun= gen und rigoureusen proceduren / womit man eine zeithero in dem Königreich Franckreich wider Unsere der Evangelisch : Reformirten Religion zugethane 21 2 Glau=

Glaubens Genossen verfahren / viel Familien verans laffet / ihren Stab zu verseten/ und aus selbigem Ronigreich hinweg in andere Lande sich zu begeben / daß Wir bannenher aus gerechten Mitleiden/ welches Wir mit folden Unfern/ wegen des heiligen Evangelii und dessen reiner Lehre angefochtenen und bedrengeten Glaubens : Genoffen billig haben muffen/ bewogen werden / vermittels dieses von Uns eigenhandig unterschriebenen Edicts denenselben eine sichere und frene retraite in alle Unsere Lande und Provincien in Gnaden zu offeriren / und ihnen dabeneben fund zu thun/ was für Gerechtigkeiten Frenheiten und Prærogativon Wir ihnen zu concediren gnadigst gesonnen senn/ umb dadurch die groffe Noth und Trubsal/womit es dem Allerhochsten nach seinem allein weisen unerforschlichem Rath gefallen/einen so ansehnlichen Theil seiner Kirche heimzusuchen / auf einige Weise zu subleviren und erträglicher zu machen.

Damit alle diesenge/welche sich in Unsern Landen niederzulassen resolviren werden / desto mehrere Bequemligkeit haben mögen / umb dahin zugelangen und überzukommen / so haben Wir Unserm Envoyé extraordinaire ben denen Herren General Staten der vereinigten Niederlande/dem von Diest, und Unserm Commissario Romswinckel in Amsterdam anbesohlen/allen denen Fransössischen Leuten/von der Reli-

Religion, welche sich ben ihnen angeben werden/Schisse und andere Nothwendigkeiten zu verschaffen/ umb sie und die ihrige aus Holland bis nach Hamburg zu transportiren/ allwo Unser Hosse Auth und Resident im Nieder-Sächsischen Cränse der von Gericken/ihrnen seiner alle sacilität und gute Gelegenheit an Hand geben wird/ deren sie werden benöthiget senn / umb an Ort und Stelle/ welche sie in unsern Landen zu ihrem établissement erwählen werden zu gelangen.

So viel biejenige anbetrifft / tvelche über Sedan, aus Champagnen, Lothringen/Burgundien und aus denen nach Mittag belegenen Frankösischen Provincien, ohne durch Holland zu gehen nach Unfern Lans den sich werden begeben wollen, selbige haben ihren Weg auf Francksurt am Mann zu nehmen / und sich daselbst ben unserm Rath und Residenten Merian/ ober auch zu Colln am Rhein / ben Unferm Agenten Lely, anzugeben / gestalt Wir denn denenselben benderseits anbefohlen/ihnen mit Gelde/Passeporten und Schiffen beforderlich zu senn / und sie den Rhein hinunter bis in Unser Hernogthum Eleve fort zuschaffen/ woselbst unsere Regierung Sorgetragen wird/damit sie entweder in Unsern Glev und Marckischen Landen établiret/oder/da sie weiter in andere Unsere Provincien zu geben willens/ mit aller deßfalls erforderten Nothdurfft verseben werden mogen.

Weilen Unsere Lande nicht allein mit allen zu des Lebens Unterhalt erforderten Nothwendigkeiten wol und reichlich versehen/ sondern auch zu établirung als lerhand Manufacturen/Sandel und Wandels zu 2Baffer und zu Lande fehr bequem / als stellen Wir denen die darinn sich werden setzen wollen /allerdings fren ben jenigen Ort welchen sie in Unserm Herwogthum Eleve/ den Graffichafften Marck und Ravengberg/Fürsten: thumern Halberstadt und Minden oder auch in dem Herkogthum Magdeburg / Chur Marcf-Brandens burg und Hertsogthümern Pommern und Preussen zu ihrer Profession und Lebens-Art am bequemften finden werden/zu erwählen; Und gleich wie Wir da= für halten / daß in gedachter Unserer Chur-Marck-Brandenburg die Städte Stendal/Werben/Rathe: now/Brandenburg und Franckfurt/ und in dem Her. Bogthum Magdeburg die Städte Magdeburg/Salle und Salbe wie auch in Preussen die Stadt Konigs: berg/so wol deßhalb/weil daselbst sehr wolfeil zu leben/als auch/wegen der allda sich befindenden facilieat zur Nahrung und Gewerb vor sie am bequemsten senn werden/ 2116 haben 2Bir die Anstalt ma= chen laffen befehlen auch hiemit und Krafft dieses fo bald einige von erwehnten Evangelisch-Reformirten Frankofischen Leuten daselbst ankommen werden/daß alsdan dieselbe wol auffgenommen/und zu allem dem

sigteit nach verholffen werden soll. Woben Wigligkeit nach verholffen werden soll. Woben Wir gleichsvol ihrer frenen Wahl anheim geben/auch sonsten ausser obersvehnten Städten alle und jede Orte in Unsern Provincien zu ihrem établissement zu erwählen welche sie in Ansehung ihrer Profession und Hanthierung vor sich am bequemsten erachten werden.

Diejenige Mobilien/auch Rauffmanns und ans dere Baaren/welche sie ben ihrer Ankunst mit sich brins gen werden/sollen von allen Auslagen/Zoll/Licenten und andern dergleichen Imposten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen/gantlich befrehet senn/und damit in keinerlen Weise beleget werden.

Daferne in benen Städten/Flecken und Dörfsfern/ wo mehrgedachte Leute von der Religion sich niederlassen/und ihr domicilium constituiren werden/einige verfallene/wisste und ruinirte Häuser verhanden/deren Proprietarii nicht des Bermögens wären dieselbe wieder anzurichten/ und in guten baulichen Stand zu seten/so wollen Wir selbige gedachten Unssern Frankösischen Glaubens Genossen/ für sie/ihre Erben und Erbens Erben eigenthümlich anweisen und eingeben/ daben auch dahin sehen lassen/ daß die vorigen Proprietarii wegen des Werths sothaner Häuser befridiget/ und selbige von allen oneribus, hypothe-

thequen, Contributions-Resten und allen andern dergleichen Schulden/ welche vorhin darauff gehafstet/
ganklich I beriret und sten gemachet werden sollen.
Sestalt Wir ihnen denn auch Holk, Kalck und andere
materialien, deren sie zu reparirung dergleichen wissten Häuser benöthiget / unentgeltlich anschaffen laßsen/ und ihnen eine Sechs-Jährige Immunität von
allen Auslagen/Einquartierungen und andern oneribus publicis, wie selbige Nahmen haben mögen/verstatten/ auch die Verfügung machen wollen/daß deren
Einwohner nichts als die blosse Consumptions-Accise wärender solcher Sechs-Jährigen Frenheit davon
abzutragen haben sollen.

In denjenigen Städten/und andern Orten/wosselbst sich einige wüste Plätze und Stellen besinden/wollen Wir gleicher gestalt die Wersehung thun/daß dieselbe samt allen dazugehörigen Gärten/Wiesen/Uckern und Weiden gedachten Unsern Evangelisch-Resformirten Glaubens-Genossen Frantissischer Nation nicht allein erbs und eigenthümlich eingeräumet/sondern auch daß dieselbe von allen oneribus und Besschwerden/welche sonst darauf gehafftet/gäntlich liberiret und loß gemachet werden sollen/gestalt Wirdenn auch diesenige materialien deren gedachte Leute zu Bebauung dieser Plätze bedürssen werden/ihnen ohnsentgeltlich anschassen/ und die von ihnen neuserbaues

te Häuser sampt beren Einwohnern in benen ersten zehen Jahren mit keinen oneribus auffer der obange. regten Consumtions-Accise belegen lassen wollen. Und weilen Wir auch gnadigst gemennet senn/ alle mügliche facilität benzutragen/ damit gedachte unsere Glau: bens: Genossen in Unsern Landen untergebracht und établiret werden wogen/ Alls haben Wir denen Magistraten und andern Bedienten in erwehnten Unfern Provincien gnadigsten Befehl ertheilen lassen / in einer jeden Stadt gewisse Sauser zu miethen/worin gedach: te Frankosische Leute ben ihrer Ankunst aufgenom: men/ auch die Haußmiethe davon für sie und ihre Familien 4. Jahr lang bezahlet werden foll/ Jedoch mit der Bedingung/daß sie diejenige Plate/welche ihnen auf obberührte conditiones werden angewiesen werde/ mit der Zeit zu bebauen ihnen angelegen senn laffen.

So bald sich obgedachte Unsere Evangelische Reformirte Glaubens Genossen Frankösischer Nation in einer Stadt oder Flecken niedergelässen/solzlen ihnen die daselbst hergebrachte jura civitatis & opisiciorum ohnentgeltlich und ohne Erlegung einiger Ungelder concediret/ und eben die beneficia, Rechte und Gerechtigkeiten verstattet und eingeräumet werden/deren andere Unsere an solchen Orsten wohnende und gebohrne Unterthanen geniessen und sähig seyn. Allermassen Wir sie den auch

von dem so genanten Droit d'Audaine und anderen ders gleichen Beschwerden/womit die Frembde in andern Konigreichen/ Landen und Republiquen beleget zu werden psiegen/gantlich befrenet/auch durchgehends auf gleiche Art und Weise wie Unsere eigene angehörige Untersthanen/gehalten und tractiret wissen wollen.

Diejenige welche einige Manufacturen von Tuch/Stoffen/Huten oder was sonsten ihre Profession mit sich bringet/anzurichten willens senn/wollen Wir nicht alsein mit allen deßfals verlangeten Frenheiten/Privilegiis und Begnadigungen versehen/sondern auch dahin bes dacht senn und die Anstalt machen/daß ihnen auch mit Gelde und andern Nothwendigkeiten/deren sie zu Fortssehung ihres Vorhabens bedürffen werden/so viel mügslich assistiret und an Hand gegangen werden sol.

Denen so sich auf dem Lande seinen/und mit den Altferbau werden ernehren wollen/sol ein gewiß Stück Landes uhrbar zu machen angewiesen/ und ihnen alles dasjenige/ so sie im Anfang zu ihrer Einrichtung werden nöthig haben gereichet/ auch sonst überall ebener gestalt begegnet und fortgeholffen werden/ wie es mit verschiedenen Familien, so sich aus der Schweiß in Unsere Lande begeben und darinnen niedergelassen/ bis anhero gehalten
worden.

So viel die Jurisdiction und Entscheidung der zwisschen offt gedachten Frankösischen Familien sich ereigens

der Irrungen und Streitigkeiten betrifft/da sind Wir gnas digst zu frieden/und bewilligen hiemit/daß in denen Stads ten/woselbst verschiedene Frankösische Familien verhans den/dieselbe jemand ihres Mittels erwählen mögen/wels cher bemächtiget senn sol/ dergleichen differentien, ohne einige Weitlaufftigkeit/in der Gute zu vergleichen und ab

authun.

Daferne aber solche Irrungen unter Teutschen an einer/und Frankösischen Leuten anderer Seite sich ereugenen/ so sollen selbige durch den Magistrateines jeden Orts und diejenige welche die Frankösische Nation zu ihrem Schieds-Richter erwählen wird/zugleich und gesamter Hand untersuchet/ und summariter zu Recht entschieden und erörtert werden/welches denn auch alsdan stat haben soll/ wann die unter Frankosen allein vorfallende differentien, dergestalt, wie oben erwehnet/ in der Güte nicht bengeleget und verglichen werden können.

H

In einer jeden Stadt wollen Wir gedachten Unsern Frankösischen Glaubens Genossen einen besondern Prediger halten/auch einen bequemen Ort anweisen lassen/woselbst das exercitium Religionis Reformatæ in Frankösischer Sprache/und der Gottesdienst mit eben denen Gebräuchen und Ceremonien gehalten werden sol/wie es bisanhero ben den Evangelisch-Reformirten Kirchen in Franckreich bräuchlich gewesen.

12.

Gleichwie auch diejenige von der Frankofischen Nob-

leffe, welche sich'bis anher unter Unfere Protection und in Unfere Dienste begeben/eben der Ehre/Dignitaten und Prærogativen als andere Unsere Adeliche Unterthanen genieffen/ Wir auch deren verschiedene zu den vornehm= sten Chargen und Ehren : Memptern an Unserm Hoffe/ wie auch ben Unserer Miliz würcklich employret/ Also find Wir auch gnädigst geneigt/ebenmäßige Gnade und Beforderung denen Frangofischen von Abel/ so fich ins fünfftige in Unsern Landen werden setzen wollen/ zu er= weisen/und fie zu allen Chargen, Bedienungen und Dignitaten / wozu sie capabel werden befunden werden/zu admittiren / gestalt benn auch dieselbe / wann sie einige Leben- und andere Abeliche-Guter in Unfern Landen erkauffen und an sich bringen/daben eben der Rechte/ Gerechtigfeiten/ Frenheiten und Immunitaten/deren ans dere Unsere angebohrne Unterthanen geniessen/sich gleichergestalt in allewege zu erfreuen haben sollen.

Alle Rechte/Privilegia und andere Wolthaten des ren in obstehenden Puncten und Articulen erwehnet wors den/sollen nicht allein denen so von nun an ins Künsstige in Unsern Landen anlangen werden/sondern auch denjenigen zu gut kommen/welche vor publication dieses Ediets der bisanherigen Religions-Verfolgungen halber aus Franckreich entwichen/und in gedachte Unsere Lande sich retiriret haben/die aber/so der Römisch-Satholilischen Religion zugethan/haben sich deren in keinerley weise anzumassen.

14.

In allen und jeden Unsern Landen und Provincien wollen Bir gewisse Commissarien bestellen lassen/zu welchen offtgedachte Frankosische Leute so wol ben ih= rer Ankunfft als auch nachgebends ihre Zuflucht neh. men/und ben denenfelben Rath und Benstandes sich er: hohlen sollen/ Inmassen Wir denn auch allen Unsern Stathaltern / Regierungen auch andern Bedienten und Befehlshabern/in Stadten und auf dem Lande/in al-Ien Unsern Provincien, so wol vermittels dieses Unseres offenen Edicks, als auch durch absonderliche Berord. nungen/gnadigst und ernstlich anbefehlen wollen/ daß sie offterwehnte Unfere Evangelisch-Reformirte Glaubens= Benoffen / Franköfischer Nation, so viel fich derer in un= fern Landen einfinden werden / famt und sonders unter ihren absonderlichen Schut und protection nehmen/ben allen oberwehnten ihnen gnabigst concedirten Privilegiis sie nachdrucklich mainteniren und handhaben/auch keinesweges zugeben sollen/daß ihnen das geringste U= bel/Unrecht oder Berdruß zugefüget/sondern vielmehr im Begentheil alle Sulffe/ Freundschafft/Liebes und Gus Urfundlich haben Wir dieses Etes erweisen werden. dict eigenhandig unterschrieben / und mit Unserm Gna= Go geschehen zu Potden-Siegel bedrucken laffen. stam/den 29. Octobr. 1685.

Briderich Wilhelm/Churfürst.